amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 34/24 Amberg, 17.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 18.03.2027	**09:00 Uhr**	**B115, Sitzungs-saal**	**Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Auerbach i.d.OPf.

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Auerbach i.d.OPf.	242	Gebäude- und Freifläche	Pfarrstraße 4	0,0399	2762

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Wohn- und Geschäftsgebäude Altbauteil, Baujahr vermutlich vor 1800,
Massivbau, dreigeschossig, unterkellert, für Wohnzwecke ausgebautes Dachgeschoss;
der Dachraum ist nicht ausgebaut, Mitte 20. Jahrhundert Anbau (Erweiterungsbau),
In Teilen des Kellergeschosses und im Erdgeschoss Produktionsräume (ca. 80 m²), Lagerräume (ca. 71 m²) und Ladeneinheit (ca. 36 m²) für eine Bäckerei. Im 1. und 2. Obergeschoss eine Wohneinheit. Die Wohnungen wurden ca. 2015 renoviert. Im Bereich der Südfassade erhebliche Putz- und Feuchtigkeitsschäden, Doppelgarage Massivbau;

Verkehrswert: 223.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.